

Anlage 3

Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 9 Absatz 2 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 beschlossen:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Zuweisungsberechtigten erhalten auf Grund der nachstehenden Anforderungen eine Ergänzungszuweisung zur Finanzierung von besonderen Bau- und Sachaufwendungen.
- 1.2 Ergänzungszuweisungen können nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Bau- und Sachergänzungszuweisungen (Zuweisungsvolumen) gewährt werden.
- 1.3 Zuweisungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien ist die Kirchengemeinde.
- 1.4 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, so ist die Arbeitsgemeinschaft die Zuweisungsberechtigte.
- 1.5 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, so ist der Kirchengemeindeverband der Zuweisungsberechtigte.

2. Zuweisungsvolumen

Das Volumen für die Ergänzungszuweisungen für Bauaufwendungen (Nummer 3), Sachaufwendungen (Nummer 4) und Personalergänzungszuweisungen (Nummer 4a) wird mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim festgelegt.

3. Bauergänzungszuweisung

- 3.1 ¹Für Gebäude, die sich in der landeskirchlichen Zuweisung befinden, können die Zuweisungsberechtigten Bauergänzungszuweisungen erhalten. ²Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (beispielsweise Friedhöfe, Kindertagesstätten), für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sowie für Gebäude, für die keine Zweckbindung für die Bauinstandhaltung besteht, werden keine Bauergänzungszuweisungen gewährt.
- 3.2 ¹Für eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3.1 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Vorlage eines Gutachtens oder einer Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege,

- die Einstufung des Gebäudes in die Kategorie I oder II,
- die Eigenbeteiligung in Höhe von einem Drittel der Aufwendungen durch die Zuweisungsberechtigte oder den Zuweisungsberechtigten sichergestellt ist und
- die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht begonnen wurde.

²Bei Heizungs- und Glockenanlagen ist eine durch Sachkundige jährlich durchgeführte Wartung schriftlich nachzuweisen.

- 3.3 ¹Bei Orgelrenovierungen (Instandsetzung, Reinigung) und der Reparatur von Glockenanlagen, die ein Aufwandsvolumen von € 13.000,00 nicht übersteigen, kann die Bauergänzungszuweisung bis zu einer Höhe von 50 % der Aufwendungen gewährt werden. ²Bei Maßnahmen über diesem Aufwandsrahmen kann eine Bauergänzungszuweisung von bis zu 50 % der nicht durch Dritte finanzierten Restaufwendungen gewährt werden.
- 3.4 Für den Ausbau von Gemeindehäusern kann eine Bauergänzungszuweisung nur gewährt werden, wenn das vom Landeskirchenamt genehmigte Raumprogramm nicht überschritten wird.
- 3.5 Für den Neubau von Gemeindehäusern kann eine Bauergänzungszuweisung bis zu 10 % der Baukosten gewährt werden.
- 3.6 Für besondere ökologische Maßnahmen mit einem Aufwandsrahmen von bis zu € 30.000,00 kann eine Bauergänzungszuweisung gewährt werden.
- 3.7 Die Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Dachrinnenprogrammes trägt der Kirchenkreis Emsland-Bentheim bis zu einem jährlichen Umfang von € 10.000,00.
- 3.8 Schönheitsreparaturen werden vollständig aus dem Schönheitsreparaturfonds finanziert.
- 3.9 Keine Ergänzungszuweisungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:
- Baumfällarbeiten,
 - Anschaffung von Teppichen, Einrichtungsgegenständen usw. in kirchlichen Gebäuden,
 - Renovierungsarbeiten mit einer Bausumme von weniger als € 400,00,
 - Bauerhaltungsmaßnahmen (z. B. Wiederholungsanstriche), die bereits in früheren Bauberichten des Amtes für Bau- und Kunstpflege unter anderer Einstufung benannt worden waren, aber von den Zuweisungsberechtigten nicht durchgeführt wurden; auch wenn aktuell eine Einstufung nach Kategorie II vorliegt.
- 3.10 Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses im Einzelfall für besondere Baumaßnahmen eine Bauergänzungszuweisung gewähren.

4. Sachergänzungszuweisung

- 4.1 ¹Für die Konfirmandenarbeit kann eine Sachergänzungszuweisung in Höhe von € 10,00 pro Teilnehmer/in und Freizeittag gewährt werden. ²Für eine Kirchengemeinde können bis zu zehn Freizeittage pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Als Freizeittage gelten Konfirmandenfreizeiten sowie Konfirmandentage (Fahrten, Aktionen usw.).
- 4.2 Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall für besondere gemeindliche Projekte eine Sachergänzungszuweisung gewähren.

4a. Personalergänzungszuweisung

- 4a.1 ¹Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. ²Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.
- 4a.2 ¹Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines erkrankten Beschäftigten können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. ²Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum
- von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und
 - von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert des Personalaufwandes der Vertretung.“
- 4a.3 Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.

5. Verwaltungsverfahren

- 5.1 ¹Der Zuweisungsberechtigte beantragt schriftlich beim Kirchenkreisvorstand die Gewährung einer Ergänzungszuweisung. ²Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme zustellen.
- 5.2 Beantragt die oder der Zuweisungsberechtigte eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses über den Antrag.
- 5.3 Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.
- 5.4 ¹Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigten durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. ²Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

- 5.5 ¹Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. ²Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.
- 6.2 Nummer 5.5 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.